

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 23 (1932)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftliche Mitteilungen. — Communications de nature économique.

Unverbindliche mittlere Marktpreise
je am 15. eines Monats.

Prix moyens (sans garantie) le 15 du mois.

		Febr. Févr.	Vormonat Mois précédent	Vorjahr Année précédente
Kupfer (Wire bars) .	Lst./1016 kg	43/15	49/10	49/—
Cuivre (Wire bars) .				
Banka-Zinn	Lst./1016 kg	138/17/6	137/7/6	121/10
Etain (Banka) . . .				
Zink — Zinc	Lst./1016 kg	13/17/6	14/3/9	12/12/6
Blei — Plomb	Lst./1016 kg	14/7/6	15/2/6	13/15
Formeisen	Schw. Fr./t	65.—	70.—	95.—
Fers profilés				
Stabeisen	Schw. Fr./t	74.—	74.—	105.—
Fers barres				
Ruhrnußkohlen } II	Schw. Fr./t	43.—	45.10	45.80
Charbon de la Ruhr				
Saarnußkohlen } I	Schw. Fr./t	40.—	41.—	46.50
Charbon de la Saar				
Belg. Anthrazit . . .	Schw. Fr./t	65.—	70.50	70.—
Anthracite belge . .				
Unionbrikets	Schw. Fr./t	40.—	42.—	41.75
Briquettes (Union) .				
Dieselmotorenöl (bei Bezug in Zisternen)	Schw. Fr./t	56.—	58.—	80.—
Huile p. moteurs Diesel (en wagon-citerne)				
Benzin } (0,720)	Schw. Fr./t	130.—	130.—	145.—
Benzine }				
Rohgummi	sh/lb	0/3 1/4	0/3 3/8	0/4
Caoutchouc brut . .				
Indexziffer des Eidg. Arbeits- amtes (pro 1914 = 100).		148	148	157
Nombre index de l'office fédéral (pour 1914 = 100)				

Bei den Angaben in engl. Währung verstehen sich die Preise f. o. b. London, bei denjenigen in Schweizerwährung franko Schweizergrenze (unverzollt).

Les Prix exprimés en valeurs anglaises s'entendent f. o. b. Londres, ceux exprimés en francs suisses, franco frontière (sans frais de douane).

Salons de démonstration à Vevey.

De plus en plus les méthodes commerciales sont à l'honneur pour le développement des débouchés des centrales d'électricité. La Société d'Electricité (siège social à Territet) a inauguré dernièrement de nouveaux salons de démonstration pour la vente de la lustrerie et des appareils électriques.

Les caractéristiques de cet excellent moyen de propagande sont les suivantes:

1° Chaque pièce d'un appartement est représentée par une stalle ouverte, légèrement surélevée. Les pièces aménagées, dont les fig. 1 à 3 donnent quelques exemples, sont les suivantes: cuisine, buanderie, chambre de bain et toilettes, chambre à coucher, bureau, boudoir-fumoir-studio, salon, salle à manger et hall d'entrée. D'autres démonstrations et attractions les complètent: éclairages industriels, tableau d'essai d'ampoules pour les visiteurs, vitrine modèle pour commerçants, jour artificiel et flacon magique, minuterie d'escaliers, etc.

2° Démontrer, sans engagement pour le client, les lustres, appliques, plafonniers, diffuseurs, etc. dans leur ambiance



Fig. 1.
Cuisine.



Fig. 2.
Chambre de bain.



Fig. 3.
Salon.

habituelle et faire fonctionner sous les yeux du visiteur les appareils ménagers et autres dans leur cadre, en résumé: le «service au client».

3° Aménagement et décoration de ces différentes stalles aussi élégants que possible. Plaire à la clientèle féminine, la plus importante dans ce domaine, est un facteur essentiel de réussite.

4° L'employé chargé de faire les démonstrations visite

ensuite chez eux les clients qui sont venus voir l'exposition permanente. Une partie du budget de publicité est consacré à attirer des visiteurs dans les salons de démonstration.

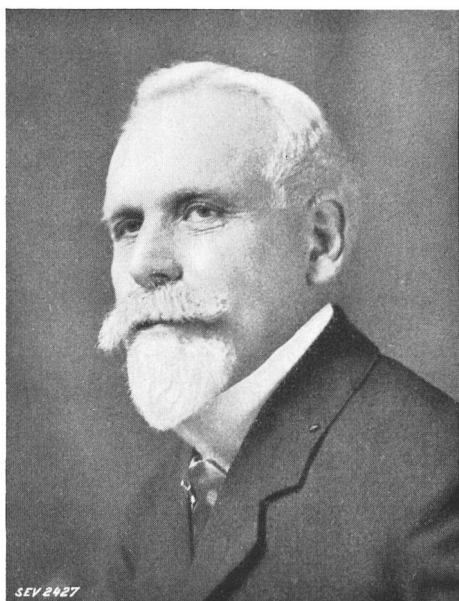
L. Mercanton.

Miscellanea.

Totenliste des SEV.

Le 23 décembre 1931 s'est éteint à Neuchâtel M. *Albert Favarger*, à l'âge de 80 ans, fidèle membre de l'ASE depuis 1891 et président de l'ASE en 1891/1892. Nous empruntons à la «Feuille d'Avis de Neuchâtel» et à la «Suisse Libérale» ce qui suit:

Né à Sackets-Harbor, dans l'Etat de New-York, le 23 octobre 1851, il fit ses études à Neuchâtel et les poursuivit de 1870 à 1874 à l'Ecole polytechnique de Zurich, dont il sortit avec le diplôme d'ingénieur mécanicien. Entré en 1874 en qualité d'ingénieur dans ce qu'on appelait alors à Neuchâtel la Fabrique de télégraphes, à la tête de laquelle se trouvait le génial électricien Hipp, il présida à nombre d'installations d'appareils électriques dans tous les pays de l'Europe. La maison Hipp ayant été reprise par la société



A. Favarger †

en commandite Peyer, Favarger & Cie, il en fut associé gérant de 1888 à 1908, puis chef de la maison Favarger & Cie de 1908 à 1920. Ses travaux et ses inventions lui valurent bien des distinctions sous forme de médailles et de diplômes d'honneur; il trouva le couronnement de sa carrière industrielle et technique dans sa nomination au jury de l'Exposition universelle de Turin en 1911, tandis qu'en 1891 déjà il avait été appelé à la présidence de l'Association Suisse des Electriciens.

Parallèlement à son activité professionnelle, Albert Favarger fut professeur d'électricité à l'Ecole d'horlogerie et de mécanique de Neuchâtel durant une période qui s'étendit de 1885 à 1911; il s'occupa aussi d'autres écoles professionnelles et d'affaires publiques. Ainsi il présida de 1910 à 1911 le Conseil général de Neuchâtel. Auteur d'un important ouvrage «L'électricité et ses applications à la chronométrie», dont la dernière édition date de 1924, il était en relations suivies avec beaucoup d'administrations d'Etats étrangers et de savants pour des questions techniques.

En la personne de M. Favarger nous perdons l'un des plus anciens membres de l'ASE et l'un de ses premiers pré-

sidents; nous lui garderons le meilleur souvenir et présentons à sa famille nos sincères condoléances.

Zu unserem Bedauern haben wir erst nachträglich erfahren, dass im Oktober 1931 in Basel Ingenieur und Patentanwalt *Amand Ritter*, Mitglied des SEV seit 1891, gestorben ist.

Geboren im Jahre 1858 in Neudorf bei Hünigen (Elsass) liess sich der Verstorbene nach Beendigung seiner Studien in Paris im Jahre 1888 in Basel als Patentanwalt nieder. Das schweizerische Patentgesetz war eben erst in Kraft getreten. Die Anfänge waren naturgemäss bescheiden und schwer, aber seine tatkräftige Energie und seine umfassenden Kenntnisse liessen das von ihm gegründete Patentbureau bald zu einem der angesehensten der Schweiz heranwachsen. Mit Rat und Tat stellte er sich ganz in den Dienst der hiesigen und auswärtigen Industrie. Publizistisch wurde er bekannt durch die Rittersche Sammlung der französischen Patente für chemische Erfindungen. Als einer der Gründer des Verbandes schweizerischer Patentanwälte und im Schosse des internationalen Patentanwaltverbandes, dessen Präsidium er zuletzt während der Kriegszeit führte, galt er als gewiegter Fachmann, dessen Ratschläge gerne gehört und befolgt waren. Mit der Behörde, dem Amt für geistiges Eigentum in Bern, unterhielt er die besten Beziehungen. Nach fast 35jähriger Berufsarbeit zog er sich im Jahre 1922 ins Privatleben zurück, nicht um zu ruhen, sondern um für die Allgemeinheit zu arbeiten. So hat er sich u. a. mit Eifer als Conseiller du Commerce Extérieur de la France mit Wirtschaftsfragen aller Art beschäftigt, wofür ihm im Jahre 1929 der Prix Raillard verliehen wurde. Auch die französische Handelskammer in der Schweiz fand in ihm eine wertvolle Stütze. Der SEV wird diesem während vielen Jahren treu gebliebenen Mitglied das beste Andenken bewahren.

Am 30. Januar 1932 starb in Laufenburg Elektroinstallateur *Fritz Hegi*, Mitglied des SEV seit 1927, im Alter von nur 40 Jahren.

Der Verstorbene wurde am 15. November 1891 in Unterseen geboren, besuchte dort die Schulen und lernte beim Elektrizitätswerk Interlaken seinen Beruf. Aus kleinen Verhältnissen arbeitete er sich empor und gründete im Jahre 1918 in Laufenburg ein eigenes Elektro-Installationsgeschäft, das er mit seinen Brüdern zu ansehnlicher Blüte brachte. Vor zwei Jahren erwarb er die Werkzeugmaschinenfabrik Etzgen. Mitten aus rastloser Tätigkeit wurde Fritz Hegi seiner Familie und seiner Unternehmung entzissen. Wir werden ihm ein freundliches Andenken bewahren und sprechen der Trauerfamilie unser herzliches Beileid aus.

Der Bundesrat bestätigte am 12. Januar 1932 die **Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie** für eine dreijährige Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1934, wie folgt: als ständige Mitglieder: Herren Ingenieur Ch. Brack, gewesener Präsident des Schweizerischen Energie-Konsumenten-Verbandes, in Solothurn; Ingenieur J. Chuard, Direktor der Bank für elektrische Unternehmungen, in Zürich; Ingenieur R. Naville, in Cham; Ingenieur F. Ringwald, Direktor der Centralschweizerischen Kraftwerke, in Luzern; als Ersatzmänner: Herren Oberst E. von Goumoëns, Delegierter des Verwaltungsrates der Schweizerischen Viscose-Gesellschaft A.-G., Emmenbrücke, in Dürrenast bei Thun; Ingenieur E. Payot, Direktor der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie, in Basel.

Literatur. — Bibliographie.

621.313

Nr. 457

Die elektrischen Maschinen, Band I: Allgemeine Grundlagen. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage. Von Dr.-Ing. M. Liuschitz. 382 S., $15 \times 22,5$ cm, 374 Fig. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1931. Preis geb. RM. 18.—

Wie die im Jahre 1926 erschienene erste Auflage gibt das nun in der zweiten Auflage vorliegende Buch in knapper Form einen Einblick in die Wirkungsweise und die Betriebseigenschaften der elektrischen Maschinen. Es setzt dabei die Grundbegriffe der Elektrizitätslehre und die Elemente der Differential- und Integral-Rechnung als bekannt voraus. Die Feinheiten der Theorie werden dem Leser mit Recht vorbehalten. Es wird hiefür auf die Spezialliteratur aufmerksam gemacht. Ebenso sind kompliziertere, für das Verständnis minderwichtige Beweise weggelassen.

Der Inhalt des Buches ist entsprechend der neueren Entwicklung vermehrt worden. Besonders wurden die Kapitel über die Wicklungen erweitert und bei den Asynchronmaschinen die Stromverdrängungsmotoren und die Kompensation berücksichtigt. Der synchronisierte Asynchronmotor (SI-Motor) bleibt dagegen unerwähnt. Ganz neu hinzugekommen ist das letzte Kapitel «Kaskadenschaltung von Asynchronmaschinen und Kommutatormaschinen», in dem die Schaltungen zur Phasenverbesserung und Drehzahlregelung (Netzkupplung) sowie die dabei verwendeten Maschinen kurz behandelt werden. Die Quecksilberdampf-Gleichrichter und -Ventile passen nicht in den Rahmen der in dem Buche zur Darstellung kommenden Theorie und sind deshalb weggelassen. Als zur behandelten Theorie gehörig kann dagegen die fehlende Erörterung des magnetischen Zuges vermisst werden.

Hinsichtlich der äusseren Aufmachung des Buches ist besonders zu begrüßen, dass alle Abbildungen mit kurzem Titel versehen worden sind. Ferner wurden einige undeutliche oder veraltete Bilder durch bessere ersetzt. Dagegen sind die bei der Besprechung des zweiten Bandes¹⁾ beanstandeten Clichés von Schablonenspulen leider auch in diesen Band aufgenommen worden. Durchwegs wurden die veralteten Buchstabensymbole mit den Vorschlägen des AEF in Uebereinstimmung gebracht und damit den internationalen Festsetzungen angepasst. Es widersprechen denselben dagegen die bei den Versuchsschaltungen der Gleichstrommaschine verwendeten graphischen Symbole für Messinstrumente. Merkwürdigerweise ist dies die einzige Stelle des Buches, wo Meßschaltungen abgebildet sind. Ein in der Gleichung für das Drehmoment des Asynchronmotors enthaltener Stellenfehler ist in die neue Auflage hinübergerutscht.

Das Buch ist allen zu empfehlen, die sich um die Wirkungsweise und die Betriebseigenschaften elektrischer Maschinen zu kümmern haben. Selbst dem Spezialisten wird es dienen, da es ihn rasch in Nachbargebiete einführt. Jeder Leser wird schätzen, dass er das für ihn Wissenswerte direkt erfährt, ohne es zuerst aus einem kaum überschaubaren Stoffgebiet herauschälen zu müssen. Das Buch ist für sich allein ein abgeschlossenes Ganzes, wie es auch der kürzlich erschienene, der Konstruktion gewidmete, zweite Band war. Zusammen stellen beide Bände ein Werk dar, auf dessen Abschluss durch den die Berechnung bringenden dritten Band man gespannt sein darf.

Max Landolt.

¹⁾ s. Bull. SEV 1931, Nr. 9, S. 221.

Normalien und Qualitätszeichen des SEV.

Stand der Qualitätszeichenerteilung am 1. Januar 1932.

Das früher im Jahresheft enthalten gewesene, des grossen Umfangs wegen jedoch nun gesondert gedruckte Verzeichnis der Firmen, welche zur Führung des Qualitätszeichens des SEV berechtigt sind, und der Materialien, die mit Qualitätszeichen versehen werden können, ist, bereinigt auf den Stand vom 1. Januar 1932, soeben erschienen und den Vertragsfirmen, sämtlichen Elektrizitätswerken sowie den Mitgliedern des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallateure und den sonstigen Abonnenten der «Elektroindustrie» zugestellt worden. Für Interessenten, die nicht auf diesem Wege zum erwähnten Verzeichnis gekommen sind, steht noch eine beschränkte Anzahl Exemplare gratis bei der Materialprüfanstalt des SEV, Seefeldstr. 301, Zürich 8, zur Verfügung. Das Verzeichnis wird je auf 1. Januar und 1. Juli herausgegeben.

Isolierte Leiter.

Gemäss den «Normalien zur Prüfung und Bewertung von isolierten Leitern für Hausinstallationen» und auf Grund der mit Erfolg bestandenen Annahmeprüfung steht folgenden Firmen für die nachstehend angeführten Leiterarten das Recht zur Führung des SEV-Qualitätszeichens zu.

Das Zeichen besteht in dem gesetzlich geschützten SEV-Qualitätskennfaden, welcher an gleicher Stelle wie der Firmenkennfaden angeordnet ist und auf hellem Grund die oben angeführten Morsezeichen in schwarzer Farbe trägt.

Ab 1. Januar 1932.

Schweizerische Draht- und Gummiwerke, Altdorf-Uri.

Firmenkennfaden: gelb, grün, schwarz, verdreht.

Korrosionsfeste Gummibleikabel, steife Ein- bis Fünfleiter-GKK-1 bis 2,5 mm² (Aufbau gemäss § 16 der Leiternormalien, III. Auflage).

Suhner & Co., Draht-, Kabel- und Gummiwerke, Herisau.
Firmenkennfaden: braun, schwarz, verdreht.

Korrosionsfeste Gummibleikabel, steife Ein- bis Fünfleiter-GKK-1 bis 2,5 mm² (Aufbau gemäss § 16 der Leiternormalien, III. Auflage).



Schalter.

Gemäss den «Normalien zur Prüfung und Bewertung von Schaltern für Hausinstallationen» und auf Grund der mit Erfolg bestandenen Annahmeprüfung steht folgenden Firmen für die nachstehend angeführten Schalterarten das Recht zur Führung des SEV-Qualitätszeichens zu. Die für die Verwendung in der Schweiz zum Verkauf gelangenden Schalter tragen ausser dem vorstehenden SEV-Qualitätszeichen auf der Verpackung eine SEV-Kontrollmarke. (Siehe Veröffentlichung im Bulletin SEV 1930, Nr. 1, Seite 31/32.)

Ab 1. Januar 1932.

Levy fils, Basel (Generalvertretung der Firma Theod. Krägeloh & Cie., elektrotechnische Fabrik, Dählerbrück i. W.).

Fabrikmarke:



I. Kipphebelschalter für 250 V, 6 A ~ (nur für Wechselstrom).

A. für Aufputzmontage in trockenen Räumen.

a) mit brauner Isolierstoffkappe.

- | | |
|--|-----|
| 1. Nr. 300, einpoliger Ausschalter | 0 |
| 2. Nr. 301, einpoliger Stufenschalter | I |
| 3. Nr. 303, einpoliger Wechselschalter | III |

b) mit weisser Isolierstoffkappe.

- | | |
|--|-----|
| 4. Nr. 310, einpoliger Ausschalter | 0 |
| 5. Nr. 311, einpoliger Stufenschalter | I |
| 6. Nr. 313, einpoliger Wechselschalter | III |

Steckkontakte.

Auf Grund der Aenderung des § 8 der Normalien zur Prüfung und Bewertung von Steckkontakten laut Bulletin SEV 1931, Nr. 24, Seite 611, müssen die nach dem bisherigen Wortlaut dieses Paragraphen erteilten Rechte zur Führung des Qualitätszeichens für Steckkontakte widerrufen werden.

Ab 1. Januar 1932

dürfen somit folgende Fabrikate nicht mehr mit dem SEV-Qualitätszeichen versehen werden:

Adolf Feller, Fabrik elektrischer Apparate, *Horgen*.

Fabrikmarke:



Zweipolige Kupplungssteckdose, 250 V, 6 A,
für feuchte Räume, Nr. 8402 *F*, Normalausführung.
(Siehe Veröffentlichung im Bulletin 1930, Nr. 7, S. 263.)

Gemäss den «Normalien zur Prüfung und Bewertung von Steckkontakten für Hausinstallationen» und auf Grund der mit Erfolg bestandenen Annahmeprüfung steht folgenden Firmen für die nachstehend angeführten Steckkontaktarten das Recht zur Führung des SEV-Qualitätszeichens zu. Die für die Verwendung in der Schweiz auf den Markt gelangenden Steckkontakte tragen ausser dem vorstehenden SEV-Qualitätszeichen auf der Verpackung eine SEV-Kontrollmarke. (Siehe Veröffentlichung im Bulletin SEV 1930, Nr. 1, Seite 31/32.)

Ab 15. Januar 1932.

Remy Armbruster jun., Basel (Vertretung der Firma Vereinigte elektrische Fabriken, F. W. Busch & Gebr. Jaeger A.-G., Lüdenschaid i. W.).

Fabrikmarke:



- I. Zweipolige Steckdosen für 250 V, 6 A.
A. für Aufputzmontage in trockenen Räumen.
6. Nr. 3005 J, mit runder, brauner Isolierstoffkappe.

B. für Unterputzmontage in trockenen Räumen.

7. Nr. 3005 SpJ, mit runder oder quadratischer, brauner Isolierstoff-Abdeckplatte.

8. Nr. 3005 SpC Gl, mit brauner Isolierstoff-Einsatzplatte und Glasring.

C. für Aufputzmontage in feuchten Räumen.

9. Nr. 3005 WJ, mit Gehäuse und Deckel aus braunem Isolierstoff.

D. für Aufputzmontage in nassen Räumen.

10. Nr. 3005 WJKI, mit Gehäuse, Deckel und selbstschliessendem Klappdeckel aus braunem Isolierstoff.

Ab 1. Februar 1932.

Levy fils, Lampenfabrik, *Basel*.

Fabrikmarke:



1. zweipolige Stecker für trockene Räume, für 250 V, 6 A, mit 4-mm-Steckerstiften (Normalausführung).
2. zweipolige Stecker für trockene Räume, für 250 V, 6 A, mit je einem 4- und 5-mm-Steckerstift (Sonderausführung).

Camille Bauer, Elektrotechnische Bedarfsartikel en gros, *Basel* (Generalvertretung der Firma Voigt & Haeflner A.-G. Frankfurt a. M.).

Fabrikmarke:



- I. Zweipolige Steckdosen für 250 V, 6 A.
C. für Aufputzmontage in nassen Räumen.

7. Type Nr. 6 II JK, in braunem Isolierstoffgehäuse mit Klappdeckel.

A. & J. Kramer, Elektromechanische Werkstätte, *Zürich*.

Fabrikmarke:



Unterputz-Steckdose für 250 V, 6 A, für Stecker mit 4-mm-Steckerstiften, für trockene Räume, mit Abdeckplatte aus Glas, Isolierstoff oder Metall.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen des Generalsekretariates des SEV und VSE.

Generalversammlungen 1932 in Solothurn.

Im Hinblick auf den Umstand, dass bei der stets zunehmenden Teilnehmerzahl sich dieses Jahr Schwierigkeiten boten, einen Ort mit genügender Anzahl Hotels zu finden, an dem die Versammlungen nach gleichem Programm, wie seit 1922, hätten abgehalten werden können, haben die Vorstände des SEV und VSE beschlossen, die Versammlungen des Jahres 1932 in ganz einfachem Rahmen als reine Geschäftsversammlungen abzuhalten, und zwar beide am gleichen Tag. Die Vorstände wurden in diesem Beschlusse bestärkt durch die Rücksichtnahme auf die leider auch in unserem Lande sich immer mehr geltend machende gedrückte wirtschaftliche Lage. Sie haben deshalb beschlossen, die diesjährigen Generalversammlungen *Samstag, den 18. Juni, in Solothurn* abzuhalten. Das Programm mit Traktandenlisten und weiteren Mitteilungen wird in einer spätern Nummer des Bulletin bekannt gegeben.

Normalreglement für die Abgabe elektrischer Energie.

621.311(007)494

Die Kommission des VSE für Energietarife stellte als Wegleitung für die Elektrizitätswerke ein «Normalreglement für die Abgabe elektrischer Energie» auf, welche der Vorstand des VSE am 5. Dezember 1930 genehmigte. Dieses Normalreglement wurde s. Zt. allen Mitgliedern des VSE zugestellt; weitere Exemplare können beim Generalsekretariat des SEV und VSE, Seefeldstrasse 301, Zürich 8, zum Preise von Fr. —50 (Mitglieder), resp. Fr. 1.— (Nichtmitglieder) bezogen werden.

Nachstehend wird dieses Normalreglement auch im Bulletin des SEV veröffentlicht.

Reglement¹⁾**über die Abgabe elektrischer Energie**

durch (Name der Unternehmung)

vom (Datum)

Art. 1. Umfang der Energieabgabe.**Umfang der Energieabgabe.**

1. Das (Name der Unternehmung) gibt unmittelbar²⁾ an die einzelnen Bezüger elektrische Energie ab für Licht, Kraft und Wärme und besondere Verwendungen, soweit sich dieselben im Bereiche seiner Verteilnetze befinden und die Leistungsfähigkeit des betreffenden Netzes es erlaubt, und soweit die Bezüger die Energie zur Deckung nur des eigenen Bedarfes beziehen.

Erweiterung der Verteilanlagen.

2. Die Verteilnetze werden nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit der Neuanlagen, gemäss den vom (Name der Behörde oder Verwaltung) erlassenen Vorschriften verstärkt oder erweitert.

Rechtsverhältnis der Energiebezüger.

3. Die Energieabgabe erfolgt gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und der vom (Name der Behörde oder Verwaltung) im Rahmen dieses Reglementes erlassenen Vorschriften und Tarife, die die Grundlage bilden für das

¹⁾ Statt «Reglement» kann auch «Verordnung des» (Name der Behörde oder Verwaltung) gesagt werden.

²⁾ Wenn das Wort «unmittelbar» eingeschaltet wird, kann der Nachsatz «und soweit die Bezüger . . . beziehen» weggelassen werden.

Bemerkung: Mit Kursivschrift sind Varianten hervorgehoben, die den lokalen Verhältnissen anzupassen sind.

Rechtsverhältnis zwischen dem Werke und den Energiebezügern.

Anerkennung des Reglements.

4. Jedem Bezüger wird das vorliegende Reglement auf Verlangen überreicht. Die Anmeldung zum Energiebezug sowie die Tatsache des Energiebezuges gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der zugehörigen Tarife³⁾; mit dieser Anerkennung beginnt auch das Bezugsverhältnis zwischen Werk und Energiebezüger.

Angabe der Energieverbraucher.

5. Der Bezüger ist verpflichtet, dem Werke jederzeit auf Verlangen anzugeben, welche Energieverbraucher bei ihm vorhanden sind.

Art. II. Regelmässigkeit der Energieabgabe.

Regelmässigkeit in der Energieabgabe.

1. Das Werk liefert unter Vorbehalt besonderer Tarifbestimmungen und der nachstehenden Bedingungen die Energie ununterbrochen und im vollen Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen in bezug auf Spannung und Periodenzahl.

Unterbrechung der Energieabgabe.

2. Die Energielieferung kann in einem Netze nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit, bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalt und Erweiterungsarbeiten, eingeschränkt oder unterbrochen werden.

Diese Abstellungen werden, soweit möglich, an Sonn- und Feiertagen zwischen Uhr und Uhr oder an Wochentagen zwischen Uhr und Uhr vorgenommen.

Wenn die Arbeiten nicht ohne wesentlichen Schaden in den gewohnten Zeiten ausgeführt oder beendet werden können, kann das Elektrizitätswerk ausnahmsweise die Energielieferung auch zu anderen Zeiten einstellen. Es wird dann, soweit möglich, die betreffenden Bezüger insgesamt oder einzeln davon benachrichtigen und ihren Wünschen und Bemerkungen möglichst Rechnung tragen. Auf alle Fälle haben die Bezüger von sich aus ganz allgemein die nötige Vorkehrung dafür zu treffen, dass eine Unterbrechung und ein Wiedereinsetzen der Stromlieferung, auch wenn sie unerwartet eintreten, keinerlei Schaden in ihrer Anlage zufügen können.

Einschränkung der Energieabgabe.

3. Durch Beschluss des (Name der Behörde od. Verwaltung) kann die Abgabe der Energie in Notfällen eingeschränkt werden, wenn die Anlagen des liefernden Werkes die erforderliche Energie nur noch in ungenügendem Masse erzeugen können und aus fremden Werken Ersatzenergie nicht zu erträglichen Bedingungen erhältlich ist.

Eventuelle Entschädigungen.

4. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art für Abstellungen oder für durch höhere Gewalt herbeigeführte Unterbrechungen und Einschränkungen. Unterbrechungen und Einschränkungen von mehr als ununterbrochener Dauer oder von mehr als Gesamtdauer im Jahr, werden bei der Verrechnung der Pauschaltaxen oder Minimalbeiträge angemessen berücksichtigt.

Art. III. Art der Energieabgabe.

Art der Verteilnetze.

1. Die Energie wird aus den nachstehend aufgezählten Netzen abgegeben:

Hochspannungs-Drehstromnetz⁴⁾,
Niederspannungs-Drehstromnetz,
Gleichstromnetz.

Das Werk bestimmt in jedem Falle, durch welches Netz die Energieabgabe zu erfolgen hat.

System der Energieverbraucher.

2. Die Wahl des Systems der Energieverbraucher unterliegt der Genehmigung des Werkes.

³⁾ Das Einverständnis kann, wenn dies das Werk als notwendig erachtet, auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

⁴⁾ Diese Aufzählung ist nur als Beispiel zu betrachten.

Bezüge aus den verschiedenen Netzen.

3. Aus dem Hochspannungs-Drehstromnetz wird Energie nur an Grossbezüger abgegeben für den Bedarf ihrer eigenen Anlagen und an Gemeinden zum Zwecke des Wiederverkaufs, einschliesslich des Eigenbedarfs⁵⁾. In solchen Fällen erfolgt die Abgabe auf Grund von Verträgen, welche der Genehmigung des (Name der Behörde oder Verwaltung) unterliegen.

An das Drehstromnetz ($3 \times \dots\dots\dots$ V) werden Energieverbraucher für Licht, Kraft und Wärme und sonstige technische Zwecke in der Regel bis zu einer Leistungsaufnahme von kW per Bezüger angeschlossen.

An das Gleichstromnetz ($2 \times \dots\dots\dots$ V) werden Energieverbraucher für Licht, Kraft und Wärme und sonstige technische Zwecke in der Regel bis zu einer Leistungsaufnahme von kW per Bezüger angeschlossen.

Verweigerung der Energieabgabe.

4. Für Leistungsaufnahmen, die die oben angegebenen Werte überschreiten, muss mit dem Werke besonders und rechtzeitig verhandelt werden. Dieses kann überdies für Energieverbraucher, die im normalen Betriebe die benachbarten Energiebezüger stören würden, die Abgabe von Energie verweigern.

Beschränkung des Energieverwendungszweckes.

5. Soweit durch tarifliche Bestimmungen nicht anders geregelt, darf die bezogene Energie nur in der gelieferten Form und zum vereinbarten Zwecke verwendet werden.

Art. IV. An- und Abmeldung.

Anmeldungen für Hausanschlüsse.

1. Anmeldungen für die Ausführung von Anschlüssen und Hausinstallationen oder deren Abänderung sind schriftlich an das Werk zu richten, unter Benützung der bei diesem erhältlichen Formulare. Ist der Besteller Mieter, so wird vorausgesetzt, dass die Anmeldung im Einverständnis mit dem Eigentümer der Liegenschaft erfolgt sei. Die Folgen des Fehlens dieses Einverständnisses trägt der Besteller. Das Elektrizitätswerk kann vom Mieter verlangen, dass die Anmeldung vom Eigentümer der Liegenschaft mitunterzeichnet werde.

Anmeldung zum Energiebezug.

2. Anmeldungen für den Energiebezug, die Montage der Zähler, die Kontrolle der Hausinstallationen und die Inbetriebsetzung sind durch den Installateur schriftlich an das Werk zu richten unter Benützung der dort erhältlichen Formulare.

Für die Wiederinbetriebsetzung abgestellter Anlagen hat eine vorhergehende Verständigung mit dem Werke stattzufinden.

Eigentums- und Wohnungswechsel.

3. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Wohnungswechsel sind rechtzeitig, unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels, dem Werke zu melden.

Auflösung des Bezugsverhältnisses.

4. Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger jederzeit (bei besonderen Verträgen unter Beobachtung der vereinbarten Kündigungsfrist) durch schriftliche Abmeldung gelöst werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der in seinen Räumen verbrauchten Energie mit Einschluss allfälliger Gebühren bis zum Datum, welches bei der Abmeldung als Ende des Bezuges angegeben worden ist. Bei Mietobjekten ist auch der Eigentümer der Liegenschaft mithaftbar⁶⁾.

Art. V. Anschluss an die Verteilnetze⁷⁾.

Vorschriften über die Anschlüsse an Verteilnetze.

1. Der (Name der Behörde oder Verwaltung) erlässt auf Grund der nachstehenden Bestimmungen Vorschriften über die Anschlüsse an die Verteilnetze.

⁵⁾ Die Worte in *Kursivschrift* fallen bei städtischen Werken in der Regel weg.

⁶⁾ Der letzte Satz kann weggelassen werden.

⁷⁾ Die Ziffern 4, 5 und 6 dieses Artikels eignen sich für Werke mit städtischen Verhältnissen. Unter Artikel V bis sind die Absätze 4 und 5 mehr den Bedürfnissen der Ueberlandwerke angepasst. Den Werken mit gemischten Verhältnissen bleibt es natürlich unbenommen, diese Bestimmungen ihren Verhältnissen anzupassen.

Ausführung der Anschlüsse.

2. Die Ausführung der Anschlüsse an die Verteilnetze und die Zuleitungen an die privaten Grundstücke bis zur Abgabestelle erfolgen ausschliesslich durch das Werk oder durch von ihm Beauftragte.

Das Werk bestimmt die Einführungsstelle der Anschlussleitungen und den Standort der Haussicherungen und Kontrolleinrichtungen.

Gemeinsame Anschlussleitungen.

3. Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Anschlussleitung mit dem Verteilnetz zu verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Das Werk behält sich vor, die durch Anschlüsse bedingten Dienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Kosten der Zuleitungen.

4. Das Werk übernimmt alle Kosten der oberirdischen Zuleitungen an die Verteilnetze bis zu einer Länge von m⁸) und der Kabelzuleitungen im öffentlichen Grunde bis zu einer Länge von m⁸).

Wenn die Zuleitungen die obigen Längen überschreiten, so verrechnet das Werk für die zusätzlichen Längen die Selbstkosten. Es verrechnet auch die gesamten Selbstkosten für die Kabelzuleitungen in privaten Grundstücken bis zu den Haussicherungen.

Eigentum der Zuleitungen.

5. Die im öffentlichen Grunde liegenden Teile der Zuleitungen bleiben Eigentum des Werkes und werden von ihm auf seine Kosten unterhalten.

Die in den privaten Grundstücken liegenden Teile der Zuleitungen gehen in das Eigentum der Grundbesitzer über, denen die Unterhaltungspflicht obliegt. Die Unterhaltungsarbeiten sind dem Werke zur Ausführung zu übertragen.

Durchleitungsrechte.

6. Der Bezüger erteilt oder verschafft dem Elektrizitätswerk kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Tracés für seine Zuleitung, auch wenn dieselbe gleichzeitig andern Bezüger dienen soll. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht durch seine Besitzungen für andere Leitungen gegen Bezahlung der üblichen Entschädigungen zu erteilen.

Transformatoren.

Wenn zur Belieferung die Installation besonderer Transformatoren nötig wird, so wird der Bezüger den nötigen Platz kostenlos zur Verfügung stellen. Das Werk ist befugt, die Transformatoren auch für anderweitige Energieabgabe zu verwenden. Der Bezüger gewährt ihm ein Baurecht im Sinne von Art. 675 des ZGB. Der Ort der Transformatoren wird vom Elektrizitätswerk und Bezüger gemeinschaftlich bestimmt.

**Art. Vbis (Variante zu Art. V).
Anschluss an die Verteilnetze⁹).**

Die Ziffern 1, 2 und 3 sind gegenüber Art. V unverändert.

Kosten der Zuleitungen.

4. Das Werk übernimmt die Kosten der Zuleitung bis zur Abgabestelle. Betragen bei einem Bezüger die voraussichtlichen, von ihm garantierten jährlichen Energieeinnahmen weniger als % der Anlagekosten, so hat er dem Werke diejenige Summe als einmaligen Beitrag à fonds perdu zu bezahlen, die die Auslagen des Werkes bis zur Erreichung des erwähnten prozentualen Verhältnisses reduziert.

Abgabestelle.

Als Abgabestelle gilt, sofern nicht in Spezialverträgen hierüber anderweitige Vereinbarungen getroffen werden: bei Kabelzuleitungen:

⁹) Statt vom Bezüger einen Teil oder die ganze Zuleitung bezahlen zu lassen, kann das Werk die Gesamtkosten übernehmen unter Gewährleistung einer Mindesteinnahme von x % der Kosten.

⁹) Die Ziffern 4 und 5 dieses Artikels eignen sich für Ueberlandwerke, während für städtische Werke der Wortlaut der vorhergehenden Variante der passendere ist.

die Klemmen des Kabelendverschlusses;
bei Freileitungen:
der erste Isolator am Gebäude des Bezügers.

Durchleitungsrechte.

5. Der Bezüger erteilt oder verschafft dem Elektrizitätswerk kostenlos und unter Verwendung der hierfür aufgestellten Vertragsformulare die Durchleitungsrechte und besorgt unentgeltlich die Freihaltung des Tracés für seine Zuleitung, auch wenn dieselbe gleichzeitig andern Bezüger dienen soll.

Transformatoren.

Wenn zur Belieferung die Installation besonderer Transformatoren nötig wird, so wird der Bezüger den nötigen Platz kostenlos zur Verfügung stellen. Das Werk ist befugt, die Transformatoren auch für anderweitige Energieabgabe zu verwenden. Der Bezüger gewährt ihm für die Transformatorstation *kostenlos*¹⁰) ein Baurecht im Sinne von Art. 675 des ZGB. Deren Ort wird vom Elektrizitätswerk und Bezüger gemeinschaftlich bestimmt.

**Art. VI. Einrichtungen für die öffentliche
Beleuchtung¹¹).**

Anbringung der Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung.

1. Das Werk ist berechtigt, in den Grundstücken, sowie an und in den Häusern der Bezüger ohne besondere Vergütung die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen.

Eigentum der Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung.

2. Die Einrichtungen bleiben Eigentum des Werkes und werden von ihm auf seine Kosten unterhalten.

Art. VII. Hausinstallationen und deren Kontrolle.*Vorschriften für Hausinstallationen.*

1. Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den allfälligen Werksvorschriften auszuführen und zu behandeln. Der Unterhalt der Hausinstallationen liegt den Inhabern derselben ob.

Ausführung der Hausinstallationen.

2. Die Hausinstallationen von der Abgabestelle weg können durch konzessionierte Installateure oder durch das Werk ausgeführt werden. Das Werk kann die Energieabgabe verweigern, bis die Hausinstallationen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Aenderungen an Hausinstallationen.

3. Ohne Anzeige an das Werk dürfen an den Hausinstallationen keinerlei Aenderungen ausgeführt werden. Ergänzungen und Erweiterungen obliegen den gleichen Vorschriften wie Neuanlagen.

Kontrolle der Hausinstallationen.

4. Die im Bundesgesetz vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen werden in einer vom Werk bestimmten Kehrordnung durchgeführt. Die konstatierten Mängel sind den Anordnungen des Werkes gemäss innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben. Den mit der Ueberwachung von Hausinstallationen beauftragten, mit schriftlichem Ausweis versehenen Werkorganen, ist der Zutritt zu allen Räumen, die Leitungen und elektrische Einrichtungen enthalten, zu jeder angemessenen Zeit zu gestatten.

Haftpflicht des Inhabers von Hausinstallationen.

5. Durch die Prüfung der Hausinstallationen und die vom Bundesrat vorgeschriebenen Revisionen wird die Haftpflicht des Inhabers der Hausinstallation und des Installateurs in bezug auf Schäden, die an und durch seine elektrische Anlage entstehen können, in keiner Weise eingeschränkt.

¹⁰) Das Wort «kostenlos» kann eventuell weggelassen werden.

¹¹) Dieser Artikel setzt voraus, dass dem Elektrizitätswerk die öffentliche Beleuchtung übertragen worden ist und dass nicht schon gesetzliche, reglementarische oder Polizeivorschriften hierüber bestehen.

Art. VIII. Messanlagen.*Wahl der Zähler und Tarifapparate.*

1. Die für die Messung notwendigen Zähler und sonstigen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und aufgestellt; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Das Werk bestimmt deren Zahl, Art, Grösse, Standort und Einbau. Reparaturen, die durch die Bezüger oder Drittpersonen verursacht werden, fallen zu Lasten der Bezüger. An die Kosten, die dem Werk durch die Messung, Verrechnung, Beschaffung, durch den Unterhalt, die Ueberwachung, Versicherung und das periodische Auswechseln der Tarifapparate erwachsen, hat der Bezüger dem Werk eine dem jeweiligen Tarif entsprechende Gebühr zu bezahlen ¹²⁾.

Prüfung der Zähler.

2. Die Zähler werden amtlich geprüft und abgestempelt. Sie werden in den vom Bundesrat festgelegten Zeiträumen auf Anordnung und Kosten des Werkes nachgeprüft.

Störungen im Zähler.

3. Das Werk wird nach Bedarf Zwischenrevisionen vornehmen und Zähler, die Gangstörungen aufweisen, instandstellen oder ersetzen.

Kontrolle der Zähler.

4. Die Bezüger können jederzeit die Prüfung der Zähler durch das Prüfamts des Werkes verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Eichstätte des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins oder des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten trägt die Unrecht habende Partei.

Toleranz.

5. Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Art. IX. Messung der Energie.*Zählerablesungen.*

1. Der Energieverbrauch wird im allgemeinen mittels Kilowattstundenzähler gemessen. Das Ablesen der Zähler und die Besorgung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Angestellte des Werkes in der Regel in einer vom Werke bestimmten Ordnung.

Unregelmässigkeiten im Gang der Zähler und Tarifapparate.

2. Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten im Arbeiten der Tarifapparate dem Werke möglichst bald anzuzeigen. Bei festgestelltem Fehlgang der Zähler wird der Verbrauch unter billiger Berücksichtigung der Angaben der Bezüger vom Werke bestimmt ¹³⁾.

Art. X. Tarife.*Festsetzen der Tarife.*

1. Die Tarife sind vom (Name der Behörde oder Verwaltung) festgesetzt und können von ihm jederzeit revidiert werden. Die detaillierten Tarife können von den Energiebezüger beim Werke bezogen werden. Das Werk gibt ihnen Auskunft hinsichtlich der Anwendung der Tarife.

Pauschalabgabe.

2. Neben der Verrechnung nach Zähler kann die Energieabgabe auch pauschal verrechnet werden, z. B. für Energieverbraucher mit bekannter Leistungsaufnahme und Betriebsstundenzahl oder für Energieverbraucher, deren Leistungsaufnahme zu gering ist, um von den Zählern registriert zu werden. Bei Missbrauch von Pauschaltarifen behält sich das Werk den Einbau von Kontrollapparaten oder den Übergang zum Zählertarif vor.

Art. XI. Abrechnung und Zahlung.*Rechnungsstellung.*

1. In der Regel stellt das Werk monatlich Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bei der Vorweisung dem zu bezahlen, sofern nicht eine Vereinbarung zur Bezahlung auf andere Art vorliegt.

¹²⁾ An Stelle einer solchen Gebühr kann eine Minimal-einnahme verlangt werden.

¹³⁾ Es kann hier eventuell in bezug auf den Termin der Rückwirkung der Fehlgangteststellung auf den Energierechnungen etwas bemerkt werden.

Rechnungsdifferenzen.

2. Differenzen infolge irgendwelcher Fehler sind möglichst bald auszugleichen. Die Verrechnung diesbezüglicher Zinsverluste ist ausgeschlossen.

Sicherstellung.

3. Das Werk kann Hinterlagen verlangen, wöchentlich oder sogar täglich Rechnung stellen, oder die Energie durch Selbstverkäufer (Münzautomaten) abgeben. In diesem letzten Falle haftet der Bezüger dem Werke zum mindesten für den Betrag, den der Zähler anweist.

Art. XII. Energieentzug.*Energieentzug.*

1. Im Falle eines Zahlungsaufschubes im Nachlassverfahren oder eines Konkurses kann das Werk die Energielieferung ohne Voranzeige einstellen.

2. Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der vom (Name der Behörde od. Verwaltung) erlassenen Vorschriften, sowie bei saumseliger Bezahlung der Energierechnungen oder bei Nichtausführung von Reparaturen steht dem Werke nach vorgängiger Mahnung und schriftlicher Anzeige das Recht zu, die weitere Abgabe von Energie zu verweigern. Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art, wenn ihnen aus vorstehenden Gründen die weitere Energieabgabe verweigert wird.

Widerrechtliche Energieentnahme.

3. Bei widerrechtlicher Energieentnahme erfolgt Energieentzug und zudem kann Ueberweisung des fehlbaren Bezügers und Installateurs an den Strafrichter erfolgen.

Art. XIII. Auskunft, Störungen und Beschwerden.*Auskunfterteilung.*

1. Die vom Werk bezeichneten Stellen erteilen jederzeit Auskunft über die zweckmässige Einrichtung von Anlagen, die Wirtschaftlichkeit von Energieverbrauchern und deren Benützung.

Die Prüfbeamten der Werke sind zur Auskunfterteilung verpflichtet; die Zählerableser und Einzüger sind dafür nicht zuständig ¹⁴⁾.

Störungen.

2. Störungen irgendwelcher Art sind dem Werke baldmöglichst anzuzeigen.

Beschwerden.

3. Beschwerden sowie Klagen über das Verhalten von Angestellten und Arbeitern des Werkes sind schriftlich an die Direktion des Werkes zu richten.

Art. XIV. Schlussbestimmungen.*Aenderungen des Reglements.*

1. Durch Beschluss des (Name der Behörde od. Verwaltung) können die Bestimmungen dieses Reglements und der Tarife jederzeit, unter Beobachtung einer Anzeigefrist von Monat, abgeändert werden. Diesbezügliche Anzeigen erfolgen im (Name des Blattes) ¹⁵⁾.

Mitteilung der Zentrale für Lichtwirtschaft.

659(494):628.93(494)

Ein originelles Flugblatt hat die Zentrale für Lichtwirtschaft herausgegeben. Es soll im Verein mit anderen Massnahmen der Werbung für vermehrte Anwendung der Lichtreklame dienen. Dieses Gebiet, das seit einigen Jahren eine rasche Entwicklung genommen hat und sowohl für Elektrizitätswerke und Elektro-Installationsfirmen als auch für Herstellerfirmen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist, erweist sich als noch stark ausbaufähig, und es empfiehlt sich, zur Werbung dieses wirkungsvolle Flugblatt, das trotz des Vierfarben-Offsetdruckes im Preise sehr niedrig ist, zu verwenden.

Bestellungen sind bis zum 25. Februar 1932 der Zentrale für Lichtwirtschaft, Sonnenquai 3, Zürich, aufzugeben.

¹⁴⁾ Der Nachsatz kann je nach den Verhältnissen weggelassen werden.

¹⁵⁾ Hier wäre eventuell ein Absatz beizufügen, der das Elektrizitätswerk ermächtigt, wenn der Ausbau der Anlagen es erfordert, eine Aenderung in der Stromart anzuordnen und der die Verteilung der den Bezüger daraus erwachsenden Kosten vorsieht.